Vnß Vmb souil mer befremdt vnd misfällig
Vorkhombt, daß man dises mit gebirender
Ordnung, vnd wolbefuegter weiß bewilligten
Weggeltes zuuerwaigern vnd zuwidersezen
sich anmassen: oder bestreiten will, daher
Wür Euch ernstlich beuelchen, gehöriger orthen
alsobalden zuuerfiegen, daß die gebetne
Patent, oder Mandatum aufgefertiget,
dero Endten offentlich Publiciert, darob
Vestigelich gehalten, Vnd sowol daß
Verfallene: als khünfftige Weggelt
indifferenter von Menigelichen ohne respect
eingefordert, zumalen auf erscheinende
weitere Widersözlichkeit die gezimbende
Compulsiu mitl ergriffen vnd Vorgekheret
Allermassen dann auch zu merer vnd posserer
Versicherung, dessentwegen sowol dem
Oberambt zu Thozen, als selbiger Statt:
vnd Landtgerichtlicher obrigkheit, die
erforderliche assistenz, denen zollstrambten
zulaisten austruckhenlich anbeuolchen werden
solle, vnd ob sich Jemande überdiß hienach
ferner renitent erzaigen würde, habt Ihr
vnß dieselbe zu Vorkherung gebirender De-
monstration, vnd abstraffung zuhenambsen
denen Ihr also nachzukhomen vnd recht zuthuen
wisset, Verbleiben x Wienn den Letzten
Julij Anno 1677 etc